

Gutachten zur Erteilung einer ABENr. : **RA99/00269/A/15**Anlage-Nr. : **6**Seite **1** von **4**Auftraggeber : **BORBET**Typ(en) : **R 75635**Ausführung(en) : **Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ64,0 / Ø59,1****Technische Daten, Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp : **R 75635**
 Radausführung : **Lk 100**
 Radgröße nach Norm : **7 ½ J x 16 H2**
 Einpreßtiefe in mm : **35**
 zulässige Radlast in kg : **580**
 zul. Abrollumfang in mm : **1950**
 Lochkreisdurchmesser in mm : **100**
 Lochzahl : **4**
 Mittenlochdurchmesser in mm : **64,0 mm mit Zentrierring, Farbe kobaltblau, Kennzeichnung: BOØ64,0 / Ø59,1**
 Zentrierart : **Mittenzentrierung**

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : **Nissan Motor Company Ltd. Tokyo / Japan**
 Radbefestigungsteile : **mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegeln- bundradmuttern M12x1,25, Kegelwinkel 60°**
 Anzugsmoment in Nm : **100±10**
 Spurweitenerhöhung : **bis zu 20 mm**

Typ:		N14	
ABE / EG-Genehmigung:		F666	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 105	Nissan Sunny	205/45R16-83 R05) 215/40R16-82 R13)	A01) bis A10) E01)K15)K18)R95)

F666/NT5E

870/810

4/100/59,1

Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : RA99/00269/A/15

Anlage-Nr. : 6



Seite 2 von 4

Auftraggeber : BORBET

Typ(en) : R 75635

Ausführung(en) : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ64,0 /Ø59,1

Typ: B13			
ABE / EG-Genehmigung: F673			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 75; 105	Nissan 100NX	205/45R16-83 R05) 215/40R16-82 R13)	A01) bis A10) K15)K18)

F673/NT03

905/730

4/100/59,1

Typ: N15			
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0025*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 64; 66; 73	Nissan Almera	205/45R16-83 A01)K24)	A02) bis A10)
105	Nissan Almera 2.0 GTI	215/40R16-82	

e1*93/81*0025*03

900/810

4/100/59,1

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.

Auftraggeber : BORBET

Typ(en) : R 75635

Ausführung(en) : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ64,0 /Ø59,1

- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten an der Außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- E01) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig nur mit 13-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K18) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- K24) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich vor der Achse (im Lenkeinschlagbereich) zur Fahrzeugmitte hin nachzuarbeiten.
- R05) Eine ausreichende Freigängigkeit ist unter Beachtung der übrigen Auflagen bei folgenden Reifenfabrikaten/-typen gegeben:
- | <u>Hersteller</u> | <u>Typ</u> |
|--------------------------|-------------------|
| Yokohama | A 008, |
| Bridgestone | RE 71, S0-1 |
| Michelin | MXX, XGT-V |
| Dunlop | D 40, SP 8000 |
| Uniroyal | RTT-1 |
| Pirelli | P 700 |
| Fulda | Y 2000 |
- Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist anzuwenden.

- R13) Eine ausreichende Freigängigkeit ist unter Beachtung der übrigen Auflagen bei folgenden Reifenfabrikaten/-typen gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D 40, SP 8000, SP 2000
Michelin	XGT-V
Yokohama	A510

Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : RA99/00269/A/15
Anlage-Nr. : 6

RWTÜV

Seite 4 von 4

Auftraggeber : BORBET
Typ(en) : R 75635
Ausführung(en) : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ64,0 /Ø59,1

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist anzuwenden.

R95) An Achse 2 ist auf einen Mindestabstand von min. 5 mm zwischen Reifen und Federbeinrohr zu achten. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist anzuwenden.

Die Anlage 6 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ R 75635 des Herstellers BORBET.

Essen, 19. Juli 1999
RA99/00269/A/15